

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 19.05.2017

- Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-85/1
"Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg" durch Deckblatt Nr. 1
- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
 - II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - III. Billigungsbeschluss/Planreifegenehmigung

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

mit 10 gegen 0 Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmungsergebnisse!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2016 bis einschl. 02.12.2016 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85/1 „Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg“ vom 13.12.2012 i.d.F. vom 27.05.2014, redaktionell geändert am 21.11.2014 - rechtsverbindlich seit 21.09.2015 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 28.09.2016:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 02.12.2016, insgesamt 28 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 14 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 4 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 02.11.2016
- 1.2 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit E-Mail vom 03.11.2016
- 1.3 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 08.11.2016
- 1.4. Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 11.11.2016

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 10 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf
mit Benachrichtigung vom 02.11.2016

Es werden keine Netzanlagen der Bayernwerk AG berührt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 09.11.2016

Keine Einwände aus hygienischer Sicht

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.3 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / Fachbereich Naturschutz -
mit Schreiben vom 14.11.2016

Dem Deckblatt 1 zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 15.11.2016

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der o.g. Bebauungsplanänderung nicht entgegen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
mit E-Mail vom 15.11.2016

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung beinhaltet unter Ziff. 6 der Begründung umfassende Ausführungen zum Umgang mit eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern. Den vorgebrachten Anregungen wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.6 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 17.11.2016

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Wir lehnen die vorgesehene Änderung ab. Dem Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass die umliegende Bebauung mit Satteldach ausgeführt ist. Die Umänderung der Dachform auf ein Flachdach verändert die Struktur der Bebauung. Aus bei uns typischen Satteldachhäusern werden rechteckige Kästen, die eine massive Wirkung im Siedlungsgefüge entfalten. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollte die Stadt Landshut bemüht sein, die ortsüblichen Strukturen zu schützen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Planungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Auloh im Stadtteil Frauenberg und weist eine Größe von ca. 0,3 ha auf. Im Süden und Osten grenzt das Areal an die entlang der Kanalstraße bestehende Bebauung an. Während nordwestlich der Gehölzbestand des Landschaftsschutzgebiets "Untere Isarauen am Altheimer Stausee" eine natürliche Begrenzung des Planbereichs bildet, markiert der südwestlich gelegene Hochwasserabfanggraben das Ende des Geltungsbereiches. In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs finden sich bei zweigeschossigen Hauptgebäuden neben Krüppelwalmdächern, hauptsächlich Satteldächer wieder, während bei den eingeschossigen Nebengebäuden neben Satteldächern auch Krüppelwalm-, Pult- und Flachdächer vorkommen. Vereinzelt Dachfenster, Dachgauben und Zwerchgiebel sowie Sonnenkollektoren lassen die Dachlandschaft jedoch insgesamt als heterogen erscheinen.

Daran anknüpfend wurden in der ursprünglichen Planung für Hauptgebäude Satteldächer, für Nebengebäude Pultdächer und für Garagen Flachdächer festgesetzt. Außerdem wurden Festsetzungen zu Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dacheinschnitten sowie zu Dachüberstand, Dachflächenfenster, Dachneigung und Dachdeckung getroffen, um angesichts der vielfältig vorhandenen Strukturen ein möglichst harmonisches Stadtbild zu erreichen. Dazu sieht die Planung neben der Sicherung der vorhandenen Grünstrukturen im nördlichen Geltungsbereich umfangreiche Grünordnungsmaßnahmen, insbesondere zur Ortsrand- bzw. Straßenraumeingrünung vor.

In der vorliegenden Änderungsplanung werden von der ursprünglichen Planung abweichende Festsetzungen zur Dachform getroffen und für sämtliche Gebäude einheitlich begrünte Flachdächer vorgesehen. Da sich das Areal des Änderungsbereichs als kleinräumig darstellt, die Bebauung am Siedlungsrand im Nahbereich von Landschaftsbestandteilen, die eine Fernwirkung zu begrenzen vermögen, zu liegen kommt und nach wie vor eine umfassende Eingrünung geplant ist sowie andererseits bereits Flachdächer in größerem Maßstab in Auloh vorhanden sind bzw. eine uniforme Satteldachlandschaft auch nicht im Nahbereich der Änderungsplanung nachweisbar ist, mag die Festsetzung von Flachdächern zwar einen (weiteren) Kontrast begründen, erzeugt jedoch kein so großes Spannungsfeld, um eine städtebauliche Beeinträchtigung erwarten zu lassen. Vielmehr zielt die vorliegende Planung auf die situationsgerechte Neuformulierung der Ortseingangssituation, reagiert auf zeitgemäße

Wohnbedürfnisse und ermöglicht klare kubische Bauformen. Die geplante Bauform mit Flachdächern reduziert gegenüber einem Gebäude mit zwei Geschossen und geneigtem Dach das Bauvolumen, die Verschattung und auch die Fernwirkung am Ortsrand. Der Wechsel zwischen eingeschossiger und zweigeschossiger Bebauung gliedert das Bauvolumen. Durch die geplante Dachbegrünung kann Niederschlagswasser zurückgehalten bzw. gepuffert, Fernwirkung verringert und gleichzeitig ökologischen Gesichtspunkten gedient werden.

2.7 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, München
mit E-Mail vom 17.11.2016

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.10.2016.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Für das vorliegende Gebiet im Stadtteil Frauenberg existiert ein rechtsgültiger Bebauungsplan. Ziel der vorliegenden Änderungsplanung ist die situationsgerechte Neuformulierung der Ortseingangssituation. Die Realisierung erfolgt dabei aus privater Hand. Die Stellungnahme wird den Grundstückseigentümern zur Kenntnis gebracht.

2.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
mit Schreiben vom 23.11.2016

Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 28.10.2016 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine

Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Planbereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtwerke Landshut (Gas, Wasser, Elektro, Abwasser), der Kabel Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom. Teil der ursprünglichen Planung ist, neben textlichen Hinweisen zu Ver- und Entsorgungstrassen und Gehölzpflanzungen, eine textliche Festsetzung zum Schutz der Wurzelräume von Straßenbäumen gegenüber unterirdischen Leitungstrassen. Die getroffenen Festsetzungen und Hinweise werden durch die vorliegende Planung nicht geändert und gelten fort. Den vorgebrachten Anregungen wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.9 Stadtwerke Landshut, Netze mit Schreiben vom 30.11.2016

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:

Fernwärme / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Verkehrsbetrieb
Es liegen keine Einwände vor.

Abwasser

Wie im Bebauungsplan dargestellt, quert der Hauptsammler des Landshuter Kanalnetzes zum Klärwerk das Planungsgebiet. Hier wurde bereits mit Ausstellung des Planentwurfes schon ein Schutzstreifen beidseits parallel zu diesem Kanal festgesetzt. Im Rahmen von im Zeitraum 2015-2016 durchgeführten hydrodynamischen Kanalnetz-berechnungen wurde festgestellt, dass eine aktive Stauraumbewirtschaftung des Hauptsammlers mittels sogen. Kaskadierung zu merklichen Entlastungen der Kläranlage bei relevanten Regenereignissen führen kann. Hierzu ist es erforderlich, an einigen Stellen steuerbare Schieber in den Kanal einzubauen.

Eine dieser relevanten Stellen ist das Schachtbauwerk nördlich des Bebauungsplan-umgriffs (über der Nord-West-Ecke von Flurst. 1617/20, Rechtsknick in der Leitungstrasse). Um hier die Zuwegung für diverse Fahrzeuge zum einen für den Bau und anderen danach für den Unterhalt des Schiebers gewährleisten zu können, ist eine gesicherte Zufahrt von der Kanalstraße aus sicher zu stellen. Hierfür gibt es nun zwei mögliche Varianten:

Variante 1:

Neuschaffung eines befahrbaren Fuß- und Radweges (F+R) auf der Kanaltrasse mit einer Breite von insges. 4,00 m (2,50 m links und 1,50 m rechts der Kanalachse - plus jeweils zusätzlich 1,50 m Schutzstreifen beidseits), Im Gegenzug wird der bestehende F+R im Nord-Osten aufgelassen und die Fläche der Parzelle 2 hinzugefügt → Grundstückankauf /-tausch. Die bestehende erdverlegte 20-kV-Leitung müsste dann umverlegt werden.

Vorteil: Der Kanal würde zukünftig im öffentlichen Grund liegen und nicht mehr im Privatgrund mit Dienstbarkeit gesichert werden müsste (Lastenfreiheit der Grundstücke). Nachteil: Parzelle 2 würde erheblich kleiner, Parzelle 1 dafür größer werden.

Variante 2:

Verbreiterung des bestehenden Fuß- und Radweges (F+R) im Nord-Osten auf eine Gesamtbreite von 4,00 m und Kfz-befahrbarer Ausbau desselben. Im Gegenzug wird der Schutzstreifen östlich des Hauptsammlers auf 2,50 m Breite verringert (von Kanalachse aus) - der westliche Schutzstreifen bleibt bei einer Breite von 4,00 m.

Vorteil: Parzelle 2 würde nur unwesentlich kleiner, das Baufenster verschiebt sich etwas nach Westen.

Nachteil: Gegenüber Variante 1 ungünstigere Zuwegung mit Kfz zum geplanten Schieberschacht im Norden. Der Kanal würde auch zukünftig in Privatgrund liegen und müsste mit Dienstbarkeit gesichert werden. Hierdurch wären die Grundstücke nicht lastenfrei.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung beinhaltet eine Überarbeitung. Durch Verringerung des Schutzstreifens des Hauptsammlers von insgesamt 8,0m auf 6,5m konnte das Gebäude auf Parzelle 2 parallel zum Fuß- und Radweg geplant und die Breite des Weges auf 4,0m erhöht werden. Am Gebäude entsteht ein privater Grünstreifen von 1,0m. Im Ergebnis kann somit vor Satzungsbeschluss im Einvernehmen mit der Planungsbegünstigten eine Zufahrt entsprechend Variante 2 gesichert werden.

2.10 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz - mit E-Mail vom 05.12.2016

Stellungnahme Klimaschutz und Klimaanpassungen:

In Bezug auf den Abschnitt 5 „Energiekonzept und Klimaschutz“ der Begründung des ursprünglichen Bebauungsplans bitten wir um die redaktionelle Änderung bzw. Ergänzung des Textes wie folgt:

Bei der Erstellung des Gebäudekonzepts sind Maßnahmen zur

- Energieeinsparung (Minimierung des Bedarfs an Wärme, Kälte, Strom für raumluft-technische Anlagen und Beleuchtung),
 - Energieeffizienz (z.B. Blockheizkraftwerk)
 - Erneuerbare Energien (z.B. Elemente aktiver Sonnenenergienutzung)
- einzuplanen und nachzuweisen.

Der Stadtrat der Stadt Landshut hat sich mit Beschluss des Umweltsenates vom 11.09.2007 zum Ziel gesetzt, die Stadt bis 2037 zu 100 % mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Leitbild und Ziele des am 16.12.2011 im Plenum beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzepts formulieren wesentliche Grundsätze der Energieeinsparung, Energieeffizienz und der Verwendung erneuerbarer Energien. Die Stadt weist insbesondere auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung hin. Entsprechend müssen bei Neubauten die Nachweise zum Energieverbrauch vorliegen und erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung im gesetzlich geforderten Umfang genutzt werden.

Die Dachflächen ermöglichen den Einsatz von Solaranlagen zur thermischen und elektrischen Energiegewinnung (aktive Solarenergienutzung). Gebäudeorientierung, Verglasung von Südfassaden, Schließung von Nordfassaden oder weitere bauliche Maßnahmen bieten die Möglichkeit passiver Solarenergienutzung. Dabei leisten technische Verschattungen und Pflanzmaßnahmen in Sommermonaten wirksamen Schutz vor möglicher Überhitzung im Innenraum.

Hohe Grundwasserstände führen nicht selten zu Problemen bei der Lagerung von Heizöl (Auftriebssicherung). Deshalb wird die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern (wie beispielsweise Biomasse oder Solar) empfohlen.

Die vorherrschenden Grundwasserstände ermöglichen grundsätzlich den Einsatz von Grundwasserwärmepumpen. Dazu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Auskünfte über die rechtlichen Voraussetzungen erteilt der Fachbereich Umweltschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut (Tel. 0871/88-1417). Der Bauherr hat eigenverantwortlich die Lage der Schluck- und Entnahmebrunnen so festzulegen, dass keine Beeinflussung der Grundwasserbenutzungen der Nachbarschaft entstehen können, insbesondere für den Wärmepumpenbetrieb kein abgekühltes Grundwasser genutzt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wärmepumpenanlagen (Luft-, Erd- und Grundwasserwärmepumpen) energetisch nur sinnvoll sind, wenn die Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung auf ein niedriges Temperaturniveau (etwa Flächenheizungen in Form von Fußboden- oder Wandheizungen) abgestimmt sind. Eine Aussage über die Effizienz einer Wärmepumpenanlage gibt die Jahresarbeitszahl. Effiziente Anlagen haben eine Jahresarbeitszahl größer vier. Unter den Wärmepumpenanlagen gehören diejenigen zu den effizientesten, die oberflächennahe Geothermie nutzen (Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmekollektoren).

In Bezug auf den Abschnitt „B: Festsetzungen und Hinweise durch Text“ des Plans bitten wir um die Ergänzung des Textes wie folgt:

Energiekonzept und Klimaschutz

Zur Förderung der Energieeinsparung wird insbesondere auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Entsprechend müssen für Neubauten die Nachweise zum Energieverbrauch vorliegen und Erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung im gesetzlich geforderten Umfang genutzt werden. Das Energiekonzept der Stadt Landshut vom 27.07.2007 ist zu beachten.

Erdwärme / Heizölverbrauchsanlagen

Bezüglich der thermischen Nutzung von Erdwärme bzw. des Betriebs von Heizölverbraucheranlagen wird auf die Anzeigepflicht gem. § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG und die ggf. notwendige Anzeige- und Prüfpflicht gemäß Anlagenverordnung hingewiesen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung beinhaltet eine Überarbeitung. Im Ergebnis wurden die von der Fachstelle vorgebrachten Anregungen zu Klimaschutz und Klimaanpassungen, zu Energiekonzept und Klimaschutz sowie Erdwärme und Heizölverbrauchsanlagen Teil der Begründung.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Billigungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 1 vom 28.09.2016 i.d.F. vom 19.05.2017 zum Bebauungsplan Nr. 07-85/1 „Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg“ vom 13.12.2012 i.d.F. vom 27.05.2014, redaktionell geändert am 21.11.2014 - rechtsverbindlich seit 21.09.2015 - wird in der Fassung gebilligt, die es durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 19.05.2017 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 07-85/1 „Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Vorliegen der Planreife für die Bebauung auf Parzelle 1 eine Genehmigung gem. § 33 BauGB zu erteilen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 19.05.2017
STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

